

# STATUTEN





# Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich

## I. Allgemeines

- Art. 1 Unter dem Namen «Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich», nachstehend «SRK Kanton Zürich» genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der kantonalen Geschäftsstelle.
- Art. 2 Das SRK Kanton Zürich ist eine Mitgliedorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) und anerkennt die in dessen Zentralstatuten festgehaltenen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder als für sich verbindlich.

## II. Zweck

- Art. 3 Das SRK Kanton Zürich bezweckt, bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mitzuwirken. Es kann weitere humanitäre Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes erfüllen.

Das SRK Kanton Zürich ist im ganzen Kanton Zürich tätig.

## III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Das SRK Kanton Zürich hat Aktivmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen, die für das SRK Kanton Zürich regelmässig freiwillige Arbeit ohne Entgelt leisten oder den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

Die im Kanton Zürich tätigen, als selbständige Vereine konstituierten Sektionen der zum SRK gehörenden nationalen Organisationen können dem SRK Kanton Zürich als Aktivmitglieder angehören, ohne Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages.

Die Aktivmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes und unterstützen die Ziele und Tätigkeiten des SRK Kanton Zürich.

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Der Antrag auf Aktivmitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beendigung der Aktivmitgliedschaft (Austritt) ist schriftlich per Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 7 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der Körperschaft oder bei Ausschluss durch das SRK Kanton Zürich.

Bei Beendigung der Freiwilligentätigkeit erlischt die Aktivmitgliedschaft per Ende des Kalenderjahres, sofern sie nicht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages fortgeführt wird.

Art. 8 Bei Verletzung der Grundsätze des Roten Kreuzes oder der Pflichten als Aktivmitglied (insbesondere Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Aktivmitgliedes. Ausgeschlossene Aktivmitglieder sind über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.

Art. 9 Als Fördermitglieder gelten natürliche oder juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die dem SRK Kanton Zürich jährlich einen Mitgliederbeitrag entrichten. Der Beitrag wird vom Vorstand bestimmt. Die Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu den Traktanden zu äussern. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um das SRK Kanton Zürich oder den Rotkreuz-Gedanken in besonderem Masse und uneigennützig verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung des SRK Kanton Zürich Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

#### IV. Organe

Art. 11 Die Organe des SRK Kanton Zürich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

## Mitgliederversammlung

Art. 12 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für notwendig erachtet oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des SRK Kanton Zürich, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme (keine Stellvertretung).

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben Art. 22 und 23 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Zürich. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Aktivmitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschluss über Anträge des Vorstandes, der Aktiv- und der Ehrenmitglieder
- Festsetzung der Statuten
- Kenntnisaufnahme der durch den Vorstand verabschiedeten Strategie und des Finanzplanes
- Genehmigung der Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes
- Auflösung des Vereins SRK Kanton Zürich

## Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement und das Controlling.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

- Art. 16 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Ein Mitglied soll dem Vorstand nicht länger als 12 Jahre angehören.

Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander oder mit Mitgliedern der Geschäftsleitung weder verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert sein noch in einer dauerhaften Partnerschaft leben.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung sind personell zu trennen. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum SRK Kanton Zürich stehen, sind nicht in den Vorstand wählbar.

- Art. 17 Die Mitglieder des Vorstandes erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich.

Werden Entschädigungen ausgerichtet, so gelten die durch die Mitgliederversammlung genehmigten Grundsätze.

## Revisionsstelle

- Art. 18 Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich eine ausgewiesene Treuhandfirma als Revisionsstelle des Vereins. Diese prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren.

## V. Geschäftsstelle des SRK Kanton Zürich

- Art. 19 Die Geschäftsstelle leistet die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Organisation, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Die Gesamtleitung obliegt der/dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Er/Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **VI. Vertretung nach Aussen**

- Art. 20 Für den Verein führen grundsätzlich der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Die Zeichnungsberechtigung kann vom Vorstand erweitert werden.
- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

## **VII. Statutenänderung**

- Art. 22 Die Änderung der Statuten des SRK Kanton Zürich kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der Aktivmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

- Art. 23 Die Auflösung des SRK Kanton Zürich kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des SRK Kanton Zürich auf das Schweizerische Rote Kreuz zu übertragen mit der Auflage, dieses einer andern oder einer sich allenfalls neu bildenden Rotkreuzorganisation im Kanton Zürich zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss steht dem Schweizerischen Roten Kreuz das freie Verfügungsrecht darüber zu.

## **IX. Inkrafttreten**

- Art. 24 Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. September 2002/10. Juni 2004 und treten am 22. Juni 2011 in Kraft.
- Der Rotkreuzrat des Schweizerischen Roten Kreuzes hat den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Zürich am 19. Mai 2011 seine Genehmigung erteilt.

